Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

| Sitzung vom | Mitgeteilt den | Protokoll Nr. |
|---|---|---|
| 03. Juli 2018 | 04. Juli 2018 | 548 |

**Genehmigung der Grundwasserschutzzonen für die Quelle Matta der armasuisse Immobilien in Guscha, Stadt Maienfeld**

Die armasuisse Immobilien hat dem Geologiebüro Sieber Cassina und Handke AG, Chur, den Auftrag erteilt, zur Sicherung der Trinkwasserqualität der Quelle Matta detaillierte Grundwasserschutzzonen im Sinne von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) auszuarbeiten. Die Quelle der armasuisse Immobilien dient der Trinkwasserversorgung der Siedlung Guscha. Das Amt für Natur und Umwelt (ANU) hat die Schutzzonenausscheidung begleitet und im Rahmen der Vorprüfungen am 15. Dezember 2016 und 6. Oktober 2017 deren fachliche Richtigkeit bestätigt.

Am 7. Mai 2018 hat der Gemeindevorstand Maienfeld, gestützt auf Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 8. Juni 1997 (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100), die detaillierten Grundwasserschutzzonen ausgeschieden. Er erliess den Schutzzonenplan "Grundwasserschutzzonen für die 'Mattaquelle' in Guscha, Wasserversorgung Guscha (armasuisse, Verein Pro Guscha); 1:2'000" vom 28. Juli 2017 sowie das "Schutzzonenreglement für die Quellfassung 'Mattaquelle', Wasserversorgung Guscha in der Gemeinde Maienfeld" vom 24. Oktober 2017. Sämtliche Unterlagen wurden vom 8. März bis 9. April 2018 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Gemäss Art. 24 Abs. 2 KGSchG bedürfen der Schutzzonenplan und das dazugehörige Reglement der Genehmigung durch die Regierung. Dem ANU wurden folgende Unterlagen zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht:

- Schutzzonenplan "Grundwasserschutzzonen für die 'Mattaquelle' in Guscha, Wasserversorgung Guscha (armasuisse, Verein Pro Guscha); 1:2'000", vom

28. Juli 2017, erarbeitet durch das Geologiebüro Sieber Cassina und Handke AG, Chur, erlassen vom Gemeindevorstand Maienfeld am 7. Mai 2018;
- "Schutzzonenreglement für die Quellfassung 'Mattaquelle', Wasserversorgung Guscha in der Gemeinde Maienfeld", vom 24. Oktober 2017, erarbeitet durch das Geologiebüro Sieber Cassina und Handke AG, Chur, erlassen vom Gemeindevorstand Maienfeld am 7. Mai 2018;
- Hydrogeologischer Bericht "Detaillierte Grundwasserschutzzone für die 'Mattaquelle' in Guscha, Wasserversorgung Guscha, Gemeinde Maienfeld (3700 WC): Hydrogeologischer Begleitbericht", vom 28. Juli 2017, erarbeitet durch das Geologiebüro Sieber Cassina und Handke AG, Chur.

Gegenstand der Genehmigung sind die im Schutzzonenplan als "Praktische Schutzzone (rechtskräftige Schutzzone)" eingezeichneten Verläufe der Schutzzonen und das zugehörige Schutzzonenreglement.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wurde angehört. In seiner Stellungnahme vom 11. Juni 2018 beantragt das ARE, dass die Genehmigung der detaillierten Grundwasserschutzzonen für die Quelle Matta mit der Auflage zu verbinden sei, dass im Rahmen der kommenden Ortsplanungsrevision, basierend auf der vorliegenden detaillierten Grundwasserschutzzonenausscheidung, die Grundwasser- und Quellschutzzonen im Sinne von Art. 37 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004 (KRG; BR 801.100) angepasst werden. Dabei sind die Zonen S1, S2 und S3 der detaillierten Schutzzonenausscheidung zusammen und ohne Unterscheidung als Grundwasser- und Quellschutzzone in den Zonenplan zu überführen. Zudem weist das ARE darauf hin, dass für feste bauliche Massnahmen zum Zwecke des Quellschutzes Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) durchzuführen sind.

Gemäss der Gebührenverordnung für den Umweltschutz vom 27. Oktober 1998 (BR 815.350) wird für die Genehmigung eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird dem Konto 4210001 / 4260.3006 / Code G.1.2.10.0 gutgeschrieben.

Gestützt auf Art. 24 Abs. 2 KGSchG, nach Einsichtnahme in die Unterlagen sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

**beschliesst die Regierung:**

1. Der Schutzzonenplan "Grundwasserschutzzonen für die 'Mattaquelle' in Guscha, Wasserversorgung Guscha (armasuisse, Verein Pro Guscha); 1:2'000" sowie das "Schutzzonenreglement für die Quellfassung 'Mattaquelle', Wasserversorgung Guscha in der Gemeinde Maienfeld", vom Gemeindevorstand Maienfeld am 7. Mai 2018 erlassen, werden genehmigt.

2. Die Stadt Maienfeld wird angewiesen, die Grundbuchanmerkungen gemäss Art. 30 Abs. 1 des Schutzzonenreglements beim Grundbuchamt Landquart anzumelden. Dem Grundbuchamt werden der Schutzzonenplan, das Schutzzonenreglement und der hydrogeologische Bericht mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss zugestellt. Das Grundbuchamt wird ersucht, der Gemeinde Maienfeld den Vollzug der Anmerkungen zu bescheinigen.

3. Die Stadt Maienfeld wird angewiesen, den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement als Kopie den Eigentümern der betroffenen Parzellen gemäss Art. 30 Abs. 2 des Schutzzonenreglements auszuhändigen. Diese sind verpflichtet, allfällige Pächter, Mieter und Nutzniesser sowie andere Personen und Unternehmen, die auf den Grundstücken Arbeiten ausführen, über die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen zu informieren.

4. Die Stadt Maienfeld wird angewiesen, bei der kommenden Ortsplanungsrevision, basierend auf der vorliegenden detaillierten Grundwasserschutzzonenausscheidung, die Grundwasser- und Quellschutzzonen im Sinne von Art. 37 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden anzupassen. Dabei sind die Zonen S1, S2 und S3 der detaillierten Schutzzonenausscheidung zusammen und ohne Unterscheidung als Grundwasser- und Quellschutzzone in den Zonenplan zu überführen.

5. Die künftige Gesetzgebung des Bundes bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6. Die Regierung behält sich vor, die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen zu widerrufen, sofern die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht mehr gewährleistet ist.

7. Den Kontrollorganen des Amts für Natur und Umwelt und den vom Amt beauftragten Personen ist jederzeit freier Zutritt zur Anlage und die Vornahme eigener Beobachtungen und Messungen zu gestatten.

8. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Teil 2 Ziff. 10 der Gebührenverordnung für den Umweltschutz vom 27. Oktober 1998 (BR 815.350) wird eine Gebühr von

**Fr. 1000.–**

erhoben. Dieser Betrag ist der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.4210001).

9. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

10. Mitteilung unter Beilage des Schutzzonenplans, des Schutzzonenreglements und des hydrogeologischen Berichts an die Stadtverwaltung, Balatrain 1, 7304 Maienfeld; an das Grundbuchamt Landquart, Bahnhofplatz 3A, 7302 Landquart und an das Amt für Natur und Umwelt (elektronisch); ohne Beilage an das Amt für Raumentwicklung; an das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit sowie an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

GRISCHUN * GRIGIONE * GRAUBÜNDEN

Namens der Regierung

| Der Präsident: | Der Kanzleidirektor: |
| --- | --- |
| Dr. Mario Cavigelli | Daniel Spadin |